

Satzung der Ernst-Stiftung in Coburg

Die Ernst-Stiftung hat durch zwei Geldentwertungen und Währungsumstellungen in den Jahren 1923 und 1948 so erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, dass sie den ursprünglichen Stiftungszweck nicht mehr nachhaltig erfüllen konnte. Aus diesem Grund wurde der Stiftung gemäß § 87 Bürgerliches Gesetzbuch unter weitgehender Berücksichtigung der Absicht des Stifters eine geänderte Zweckbestimmung gegeben. Diese wurde zunächst in der Satzung vom 30. Oktober 1961, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 26.07.1961 - Nr. II 56 821 -, verbrieft.

Nachdem das Finanzamt Coburg die Stadt Coburg darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Satzung nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung entspreche und auch durch die Regierung von Oberfranken eine Mustersatzung entsprechend der aktuellen Rechtslage für die Neufassung von Stiftungssatzungen von Stiftungen mit nur einem Stiftungsorgan vorgelegt wurde, ist durch die Stadt Coburg der vorliegende Entwurf erarbeitet worden.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Stiftungsvorstand gem. § 9 der o. g. Satzung von 1961 folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Ernst- Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Coburg.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert bedürftige Studierende (Studentenhilfe) mit Wohnsitz im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Coburg. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausschüttung von Stiftungsmitteln für
 1. die Anschaffung wissenschaftlicher Literatur,
 2. der Besuch von Seminaren/Exkursionen,
 3. die Anschaffung von EDV-Hardware und Software,
 4. kostenpflichtige wissenschaftliche Recherche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausschüttung von Stiftungsmitteln für eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- 3) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- 4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Grundstockvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 116.608,25 Euro (Stand: 01.01.2018) in Festgeldanlagen.
- 2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgan

- 1) Stiftungsorgan ist der Stiftungsvorstand.
- 2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Kosten können ersetzt werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, dem (der) jeweiligen Oberbürgermeister(in) der Stadt Coburg, dem (der) jeweiligen ersten Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinde St. Moriz in Coburg und dem (der) jeweiligen Dienstaufsicht führenden Richter(in) des Amtsgericht Coburg.

- 2) Der Vorsitz der Stiftung obliegt dem (der) jeweiligen Oberbürgermeister(in) der Stadt Coburg, die Stellvertretung dem geistlichen Mitglied des Vorstandes, welches die (den) Vorsitzende(n) in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 2. die Verwendung der Einträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9, Absatz 1, Satz 2).
- 3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Aufstellung über die Ein- und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 2) Die Rechenschaftsberichte des Stiftungsvorstandes nach Absatz 1 ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Geschäftsgang

- 1) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangt.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- 3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen soweit kein Fall des § 11 vorliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln des Stiftungsvorstandes. Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Coburg. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken vom 18.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 30.10.1961 außer Kraft.